

geringen Hölzern bewilligten Rabatts bis auf 25 Procent zu bedürfen scheine.

Referent, Bürgermeister Hübler, versichert, daß der unter I. von der 2. Kammer gefaßte Beschluß ja auch zur Kenntniß der Regierung gelange, und sonach genüge.

Staatsminister D. Müller: Es ist im Bericht mit Recht auf eine von mir in der 2. Kammer gethane Zusicherung Bezug genommen worden, daß nämlich ins Künftige auf der Universität Leipzig auch über das Bergrecht Vorlesungen von dem Professor des deutschen Rechts gehalten werden sollten; es sind auch bereits dergleichen für das nächste Semester angekündigt worden. Es ist zugleich dafür gesorgt worden, daß dem das Bergrecht vortragenden Professor bei seinem etwaigen Aufenthalt in Freiberg jede von ihm gewünschte Auskunft ertheilt werden solle.

Weiter bemerkt Niemand etwas und es wird nach dem Abtreten der königlichen Bevollmächtigten das Gutachten der Deputation durch erfolgten Namensaufruf einstimmig angenommen, hierauf aber gegen 1 Uhr die öffentliche Sitzung wieder geschlossen und zu einer geheimen übergegangen.

Dreihundert und acht und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. October 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der I. Deputation, den Gesekentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbswesen betreffend. — Berathung über das Ausgabebudget, H. den Pensionsetat betr.

Der 2. Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft die fortgesetzte Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesekentwurf, wegen einiger Bestimmungen über das Gewerbswesen.

Referent, Abg. Astenstädt, begiebt sich auf die Rednerbühne und es eröffnet

Staatsminister v. Carlowik die Berathung mit folgender Erklärung: Bei der allgemeinen Berathung über den Gesekentwurf, welcher gegenwärtig der Kammer vorliegt, ist der Antrag gestellt worden: „Die Kammer möge die Regierung ersuchen, daß sie den Gesekentwurf zurücknehme, und einen andern, mehr auf Gewerbefreiheit basirten, vorlege.“ Auf Veranlassung dieses Antrags ist die Frage in Berathung gekommen, ob sofort über diesen Antrag in der Kammer abgestimmt werden könne. Da diese Frage wesentlich in die Landtagsverfassung einschlägt, so hat die Regierung zu erklären:

„Daß, da die Landtagsordnung, namentlich deren §§. 70. 90. und 113., obgleich Letzterer nur auf Deputationen Bezug nimmt, bestimmt, es müsse einem definitiven Beschlusse über einen Gesekvorschlag die Berathung der einzelnen Paragraphen oder Punkte vorhergehen, die Regierung sich mit einer Abstimmung über einen dieser Bestimmungen entgegenstehenden Antrag nicht einverstehen könne. Sollten übrigens der Kammer hier über die Auslegung der Landtags-Ordnung Zweifel beigehen, so würden selbige zuvörderst verfassungsmäßig einer Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen sein.“

Abg. v. Thielau: Nach dieser Erklärung der königl. Regierung dürfte es bloß eine Verlängerung der Discussion sein, wenn ich auf dem Antrage, wie ich ihn gestellt habe, beharren wollte. Die Kammer ist Zeuge gewesen, wie ich mich bereit erklärt habe, meinen Antrag zurück nehmen zu wollen, sobald es darauf ankommt, daß die Debatte nicht verlängert werde. Aber ich habe eine andre Sache an die Kammer zu bringen, indem ich einen Mißbrauch der Directorialgewalt in der Art erkannt habe, in welcher die öffentliche Sitzung der Stellvertreter des Präsidenten geschlossen hat. Ich sage Mißbrauch, wohl wissend, was dieses Wort für eine Bedeutung hat. Dem Präsidio steht das Recht zu, die Sitzungen zu schließen, aber es unterscheidet sich doch die Art der Schließung jener Sitzung von der gewöhnlichen Schließung. Der Herr Präsident, der wirklich Präsident ist, hat anerkannt, daß die allgemeine Berathung noch nicht geschlossen sei, und sie war es auch noch nicht; denn es verlangten noch mehrere geehrte Abgeordnete zu sprechen. Ich hätte erwartet, daß schon in der nächst drauf folgenden Sitzung das damalige Präsidium nach §. 58. der Landtagsordnung erklärt hätte, daß ich vor den Staatsgerichtshof zu stellen sei; denn nur, wenn ich mir persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammer oder einzelne Mitglieder der Kammer, oder Angriffe auf den deutschen Bund erlaubt hätte, und ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten damit fortgefahren wäre, ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer zur Entscheidung anheim zu stellen. Ich habe diesen Vortrag vergebens erwartet, aber nach diesem §. 58. lag ein Mißbrauch der Directorialgewalt darin, eine Sitzung auf eine Art aufzuheben, als wenn Tumult und Unordnung in der Kammer ausgebrochen wäre. Es sind Fälle vorgekommen, wo das Präsidium anderer Ständeversammlungen sich genöthigt gesehen hat, wegen Tumults und Unordnung die Sitzung aufzuheben, aber in der Geschichte der Landtage ist es noch nicht vorgekommen, daß das Präsidium deshalb die Sitzung aufgehoben, weil es nicht wußte, welcher Weg einzuschlagen sei, oder weil es der Kammer das Stimmenrecht versagen wollte. Sollte in der Art und Weise, wie die Sitzung geschlossen wurde, eine persönliche Beleidigung für mich enthalten sein, so bin ich geneigt, das zu verzeihen; aber öffentlich es zu rügen halte ich für meine Pflicht, weil das Recht der Kammer verletzt wurde, und um so mehr, als der Herr Stellvertreter des Präsidenten, der damals als Präsident fungirte, an der Discussion Theil genommen hat, und einer andern Ansicht war, und dennoch, weil seine Meinung nicht durchging, auf diese Art durch einen Act der Gewalt die Sitzung schloß. Das ist es, was ich Mißbrauch der Directorialgewalt nenne, und ich bitte die Kammer zu entscheiden, ob das in ihrer Versammlung stattfinden soll, und ob ich nicht das Recht habe, zu verlangen, daß die Kammer befragt werde. Ich habe nichts verlangt, als daß die Kammer befragt werde, ob sie über meinen Antrag abstimmen wolle; ich habe mich bereit erklärt, meinen Antrag zurückzunehmen; ich habe aber verlangt, daß der Kammer ihr Recht erhalten werde. Setzen wir den Fall, die Kammer erkläre sich, daß sie über den